Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 10 (1912)

Heft: 7

Artikel: Aus dem Kreissschreiben des schweiz. Justiz- und Polizeidepartementes (Abteilung Grundbuchamt) an sämtliche Kantonsregierungen : betreffend die Aufstellung eines allgemeinen Planes über die Anlegung des Grundbuches und die Vermessung vom 5. Juni 1912

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-182136

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nehmen kann, der ein Interesse nachweist und es nicht nur aus blosser Neugier tun will.

Meine Herren Kollegen! Ich habe ihre Aufmerksamkeit zu lange für ein Thema in Anspruch genommen, das nicht in ihr eigentliches Fachwissen gehört, doch glaubte ich, nachdem nun die Arbeiten des Geometers, speziell des Grundbuchgeometers, für die Zukunft namentlich dem Gebiete des Grundbuches dienen werden, mein Thema nicht zu weit hergeholt sei, und wenn meine Ausführungen namentlich den jüngern Geometern in ihren Reihen etwelche Anregung geben, sich auch mit der Materie des Grundbuchwesens etwas zu befassen, so ist mein Zweck vollkommen erreicht.

Aus dem

Kreisschreiben

des schweiz. Justiz- und Polizeidepartementes (Abteilung Grundbuchamt) an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Aufstellung eines allgemeinen Planes über die Anlegung des Grundbuches und die Vermessung vom 5. Juni 1912.

Auf Grund der Erhebungen unseres Departementes über den Stand der Vermessungen in den Kantonen waren im Jahre 1908 im ganzen etwa 35 %, und als nachführungsfähig etwa 20 % der in betracht fallenden Bodenfläche vermessen. Das übrige der Vermessung unterworfene Gebiet harrt noch der Vermessung, mit der normalen Anlage und Führung des Grundbuches auf der Grundlage der Vermessung muss somit notgedrungen ebenfalls zugewartet werden. Die Ausführungszeit für die noch erforderlichen Neuvermessungen ist schätzungsweise auf etwa 50 Jahre angesetzt worden.

Einführungsbestimmungen.

Nach § 38 Zivilgesetzbuch wird der Bundesrat nach Verständigung mit den Kantonen den allgemeinen Plan über die Anlegung des Grundbuches und die Vermessung festlegen, und es ist nach § 41 in Bezug auf die Zeit der Vermessung auf die Verhältnisse der Kantone und auf das Interesse der verschiedenen Gebiete angemessene Rücksicht zu nehmen.

Soll deshalb ein Programm für das grosse Werk aufgestellt werden, so kann dies nur im gegenseitigen Einverständnis von Bund und Kantonen erfolgen.

Die Bundesbehörden haben in den verflossenen Jahren die grundlegenden Vorschriften, Instruktionen und Verordnungen erlassen und es kann nun an die Ausarbeitung eines allgemeinen Planes über die Anlegung des Grundbuches und die Durchführung der Vermessungen geschritten werden.

Die dem *Bund* und den *Kantonen obliegenden Aufgaben* gliedern sich nach ihrer *zeitlichen Reihenfolge* in:

1. Die *Triangulation höherer, I.—III. Ordnung,* ist ausschliesslich Sache des Bundes. Die für die Grundbuchvermessungen notwendigen Triangulationen sind seit 1903 im Gange. Nach Angabe der Abteilung für Landestopographie waren dieselben bis zum 1. Januar 1911 so weit gefördert, dass schon 9 Kantone mit der Detailtriangulation IV. Ordnung beginnen konnten. Im Jahre 1912 traten dazu noch einzelne Bezirke aus 6 anderen Kantonen, so dass am Schlusse desselben im ganzen in 15 Kantonen vermessen werden kann.

2. Die Triangulation IV. Ordnung, die sich auf diejenige höherer Ordnung zu stützen hat, ist Sache der Kantone, *da dieselbe als ein Teil der eigentlichen Vermessung angesehen wird.* Die Triangulation IV. Ordnung wird zweckmässigerweise nicht für einzelne Gemeinden, sondern für grössere Gebiete gleichzeitig vorgenommen. *Die Kantone bestimmen unter Berücksichtigung der eidgenössischen Vorschriften die Art der Durchführung, der Bund beschränkt sich auf die Ausrichtung der Subventionen und auf die Verifikation.* Die Zeit der Durchführung richtet sich nach dem Stande der Triangulation höherer Ordnung und nach dem Bedürfnis für Grundbuchvermessungen.

Als Kantone, welche voraussichtlich im Sommer 1912 mit der Erstellung der Triangulation IV. Ordnung beschäftigt sein werden, sind genannt: Genf, Waadt, Wallis, Freiburg, Bern, Luzern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell A. Rh. und Graubünden.

3. Die *Parzellarvermessung* ist ebenfalls Sache der Kantone, die geltenden eidgenössischen Vorschriften vorbehalten. Ihre Durchführung sollte gemeindeweise erfolgen, dabei aber

berücksichtigt werden, dass die Vermessung der zu einem *Grundbuchkreise* gehörenden Gebiete möglichst gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander ausgeführt wird.

Bei der Ausführung der Parzellarvermessung soll auf die grundbuchliche Brauchbarkeit Rücksicht genommen werden. Entgegen einer weitverbreiteten bisherigen Praxis der Geometer genügt es durchaus nicht, bei Feststellung der Grenzen und der Vermarkung schlechtweg auf die Eigentumsverhältnisse abzustellen, es ist vielmehr hierbei auch auf die dingliche Belastung der Grundstücke mit Pfandrechten zu achten, so dass nicht mehrere, verschieden belastete und verschiedenen Gläubigern verpfändete Grundstücke bloss deshalb, weil sie dem gleichen Eigentümer gehören und räumlich unter sich zusammenhängen, als einheitliche Parzelle vermarkt und vermessen werden. Sonst kann es vorkommen, dass eine technisch vollkommene Vermessung bei der Anlage des Grundbuches nicht in vollem Umfange befriedigt. Es ist in den kantonalen Vermessungsvorschriften auf diesen Umstand hinzuweisen.

Auf der Grundlage einer dergestalt durchgeführten Vermarkung wird die Parzellarvermessung nach der eidgenössischen Vermessungsinstruktion und mit den dort vorgeschriebenen Bestandteilen von den Kantonen durchgeführt. Der Vermessung folgen Verifikation, öffentliche Auflage und Genehmigung der Operate durch die Organe der Kantone und des Bundes.

4. *Die Anlage des Grundbuches.* Da das Vermessungswerk die beste Grundlage für das Grundbuch bildet, soll sich soweit möglich, die Einführung des Grundbuches unmittelbar der vollendeten Vermessung anschliessen. Dabei kann das bei der Vermessung erstellte Liegenschaftenverzeichnis unter Umständen ohne neue öffentliche Auflage verwendet und sofort die Liegenschaften und die selbständigen und dauernden Rechte an Grundstücken in die nötigen Grundbuchhauptblätter eingetragen werden. Später werden dann die dinglichen Rechte (Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte) an den einzelnen Grundstücken durch ein besonderes Bereinigungsverfahren ermittelt und im Grundbuch eingetragen.

Gesichtspunkte, die für die Wahl des Zeitpunktes der Vermessung in den einzelnen Landes- und Kantonsteilen massgebend sind. Das Zivilgesetzbuch verpflichtet die Kantone zur

Einführung des Grundbuches und damit zur Vornahme der Vermessungen. Letztere können aber nicht wie bisher der Initiative der Gemeinden überlassen werden, Vermessung und der Zeitpunkt derselben sind mit Rücksicht auf die übrigen Landesteile festzusetzen. Diese Einschränkung ergibt sich ohne weiteres aus dem Zweck der Grundbuchvermessung und der Beteiligung des Bundes an den Kosten derselben. Welche Gesichtspunkte sind nun für die Bestimmung des Zeitpunktes zu berücksichtigen?

1. In erster Linie kommt bei der Entscheidung dieser Frage *das Bedürfnis der einzelnen Kantone nach baldiger Einführung des Grundbuches in Betracht,* dessen Dringlichkeit nicht überall in gleichem Masse vorhanden ist. Eine ganze Reihe von Kantonen besitzen schon Grundbücher im Sinne des Zivilgesetzbuches, die sich entweder auf eine Vermessung stützen oder auf anderer Grundlage beruhen und ohne Schwierigkeit die vollständige Anwendung des neuen Sachenrechtes auf längere Zeit ermöglichen. Hier wird man voraussichtlich nicht zu einer baldigen, umfangreichen Neuvermessung schreiten, sondern sich einstweilen mit der teilweisen Erneuerung der vorhandenen Vermessungswerke begnügen.

In einer zweiten Gruppe von Kantonen ist zwar kein eigentliches Grundbuch oder eine das Grundbuch völlig ersetzende Einrichtung vorhanden, wohl aber Vermessungen, die sich zur Anlage des eidgenössischen Grundbuches eignen. In diese Gruppe können auch diejenigen Kantone eingereiht werden, die ohne Grundbuch und Vermessung mit ihren bisherigen Register- und Protokollsystemen noch geraume Zeit das neue Recht zu ihrer Zufriedenheit anwenden können.

Zu einer dritten Gruppe gehören endlich Kantone und Landesteile, wo die Einführung des Grundbuches und die Vornahme von Vermessungen sich nicht ohne Schaden aufschieben lassen.

Abgesehen aber von den Interessen der Kantone an der baldigen Grundbuchvermessung sind noch andere Verhältnisse zu berücksichtigen, die wesentlich zur Verschiebung derselben auffordern.

2. Zu nennen ist vor allem der Umstand, dass *die Triangulation höherer Ordnung* noch nicht für das ganze Gebiet der Schweiz durchgeführt ist und noch mindestens 7—8 Jahre er-

forderlich sein werden, bis Neubeobachtung und Umrechnung für diese Landesteile vorhanden sind. Allerdings ist zu beobachten, dass auch diese Triangulationsarbeiten im Laufe der nächsten Jahre in gewissem Umfange den Bedürfnissen der einzelnen Landesteile angepasst werden sollen.

Um der Wechselbeziehung zwischen Triangulation höherer Ordnung und Grundbuchvermessung möglichst Rechnung tragen zu können, ist für erstere folgendes Programm (siehe Seite 184) aufgestellt worden.

Dieses Programm hat keinen bindenden Charakter, es können je nach Bedürfnis Aenderungen an demselben vorgenommen und die Meinungsäusserungen der Kantone in einem definitiven Programm berücksichtigt werden.

Die Wahl des Zeitpunktes der Grundbuchvermessung ist davon abhängig, ob in den einzelnen Kantonen jetzt schon *eine Organisation des Vermessungswesens* besteht, und eine richtige Aufsicht über die Ausführung der Triangulation IV. Ordnung und die Parzellarvermessung ausgeübt werden kann. Wo diese Voraussetzungen fehlen, empfiehlt sich das Zuwarten, bis für die einzelnen Kantone oder eine Vereinigung derselben die technische Vermessungsaufsicht geschaffen ist.

Die Gleichmässigkeit und Stetigkeit in der Anordnung und Vornahme der Vermessungen ist für die Grundbuchvermessung insofern von grosser Bedeutung, als mit den vorhandenen *Geldmitteln* und dem verfügbaren *technischen Personal* gerechnet werden muss. Die Kantone sind in dieser Beziehung weniger abhängig als der Bund, da der Bund die Hauptkosten trägt und das Geometerpersonal nicht an einen Kanton gebunden ist, sondern seinen Wohnsitz den Arbeitsgelegenheiten anpassen wird. Für die Eidgenossenschaft aber ist eine gewisse Stetigkeit in der Vornahme der Grundbuchvermessung von grosser Bedeutung.

Die Kantone werden nun ersucht, im Sinne der vorstehenden Ausführungen (die wir sehr gekürzt und in freier Form wiedergegeben haben) *die Frage der Einführung der Grundbuchvermessungen und des eidgenössischen Grundbuches* durch ihre zuständigen Organe prüfen zu lassen, und dem Bundesrat ihre Ansichten darüber mitzuteilen. Dabei wird aber von den Kantonen nicht die Vorlage eines vollständigen Programmes gewünscht, da die Aufstellung eines solchen erst möglich wird,

Programm für die Ausführung der Triangulation höherer Ordnung.

Kantone	km² noch zu triangulieren	Stations-Punkte zu erstellen	Triangulation IV. Ordnung kann begonnen werden	Triangulation höherer Ordnung wird voraussichtlich vollendet im Frühling
Zürich . . .	1650	250	1912	1916
Bern	3000	450	1911[1])	1919
Luzern . . .	1440	220	1912	1915
Uri	950	120	1915	1916
Schwyz . . .	860	120	1915	1917
Obwalden . .	720	110	1916	1919
Nidwalden . .				
Glarus	450	70	1916	1917
Zug	200	30	1916	1917
Freiburg . . .	1400	200	1911[2])	1917
Solothurn . . .	790	120	1914	1917
Baselstadt . .	40	8	1911	1912
Baselland . . .	420	92	1911	1912
Schaffhausen .	300	75	1911	Die Neutriangulation wurde 1907 abgeschlossen.
Appenzell A.-Rh.	2340	350	1912[3])	1914
Appenzell I.-Rh.				
St. Gallen . .				
Graubünden . .	5600	840	1911[4])	1921
Aargau . . .	1390	210	1913	1917
Thurgau . . .	860	148	1912	1915
Tessin	2750	400	1915	1920
Waadt	2800	420	1911	Die Triangulation wurde 1910 abgeschlossen.
Wallis	4040	610	1911[5])	1920
Neuenburg . .	710	110	1917	1919
Genf	250	40	1911	1912

Anmerkungen:

1) *Bern:* Gilt für Jura und Simmental-Saanen 2300 km²; weitere Gebiete von 1916 an.

2) *Freiburg:* Gilt für die Bezirke Broye, Veveyse und Teil des Sees, zirka 380 km²; weitere Gebiete von 1914 an.

3) *Appenzell I.-Rh., Appenzell A.-Rh.* und *St. Gallen:* Für diese drei Kantone handelt es sich um die Umrechnung der bestehenden Triangulation.

4) *Graubünden:* Gilt für den Bezirk Vorderrhein und Teil von Glenner 690 km²; weitere Gebiete von 1915 an.

5) *Wallis:* Gilt für den Bezirk Monthey 190 km²; weitere Gebiete von 1915 an.

nachdem auf eidgenössischem Boden ein allgemeiner Plan vorliegt, der den vorhandenen Bedürfnissen nach dem Grade ihrer Dringlichkeit gerecht wird.

Das Kreisschreiben schliesst mit folgenden Fragen, welche die Kantone ausführlich und sobald als möglich zu beantworten ersucht sind:

A. Mit Bezug auf die *kantonalen Vorschriften über das Vermessungswesen,* die infolge des Erlasses der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen notwendig geworden sind:

1. Bestehen in Ihrem Kanton ergänzende Vorschriften über die Triangulation IV. Ordnung, oder sind solche für die nächste Zeit in Aussicht genommen (Vermessungsverordnung Art. 7)?
2. Wie steht es in Ihrem Kanton mit den bundesrechtlich geforderten Erlassen über die Parzellarvermessung (Vermarkung und dergleichen; Vermessungsverordnung Art 12)?
3. Sind schon Bestimmungen über die instruktionsgemässe Nachführung der Vermessungswerke (Vermessungsverordnung Art. 31) in Ihrem Kanton vorhanden, oder sind solche Vorschriften in Vorbereitung?
4. Ist in Ihrem Kanton eine technische Vermessungsaufsicht im Sinne des Art. 3 der Vermessungsverordnung vorhanden, oder ist eine derartige Organisation geplant? und gegebenenfalls in welcher Weise?

B. Mit Bezug auf die *Grundbuchvermessungen:*

1. Sind Sie mit dem Programm der Abteilung für Landestopographie über die Durchführung der Triangulation höherer Ordnung, soweit jenes Programm Ihren Kanton betrifft, einverstanden? Sowohl mit dem Zeitpunkt des Beginns der Triangulation IV. Ordnung als auch mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Triangulation höherer Ordnung?
2. Gedenken Sie, sofern nach dem Stand der Triangulation höherer Ordnung erst in der Zukunft die Triangulation IV. Ordnung in Ihrem Kanton vorgenommen werden kann, in dem Zeitpunkt damit zu beginnen, der im Programm für Ihren Kanton vorgesehen ist?

3. Wie denken Sie sich die Durchführung der erforderlichen Neuvermessungen in Ihrem Kanton, und welchen ungefähren Zeitraum nehmen Sie dafür in Aussicht?

C. Mit Bezug auf *die Anlage des eidgenössischen Grundbuches:*

1. Besteht in Ihrem Kanton ein dringendes Bedürfnis nach baldiger Anlage des eidgenössischen Grundbuches?
2. Nehmen Sie die sofortige Anlage des eidgenössischen Grundbuches in Aussicht? und gegebenenfalls auf welcher Grundlage (anerkannte oder ältere Vermessungswerke, Liegenschaftsverzeichnisse)?
3. Wollen Sie die Grundbuchanlage bis zur gänzlichen oder teilweisen Neuvermessung Ihres Kantonsgebietes verschieben?

In diesem Kreisschreiben ist ausser auf das Zivilgesetzbuch Bezug genommen worden auf:

Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Feb. 1910.

Bundesbeschluss betreffend die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung vom 13. April 1910.

Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910.

Instruktionen betreffend die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910.

Die schweizerischen Geometer werden mit Vergnügen davon Kenntnis nehmen, dass mit dem Schlusse des Jahres 1912 die Detailtriangulationen in 15 Kantonen soweit gefördert worden sind, dass mit den Vermessungen, wenigstens in einzelnen Gebietsabschnitten derselben, begonnen werden kann und sich somit die Einstellung der Vermessungen nicht in der befürchteten Härte geltend machen wird. Dies wird wesentlich auch dadurch ermöglicht, dass die Bestimmung der Grösse und die Reihenfolge der für die Triangulation IV. Ordnung zu bildenden Gebietsabschnitte den Kantonen überlassen wird. Die Verordnung betreffend die Ausführung der Triangulation IV. Ordnung im Kanton Zürich hat ursprünglich 14 Gebiete vorgesehen, in der definitiven Verordnung ist eine *zweckentsprechende* Anzahl

Triangulationssektionen in Aussicht genommen, deren Reihenfolge durch den Regierungsrat bestimmt wird. Dadurch wird den auf Seite 279 des Jahrganges 1911 der Zeitschrift von mir aufgestellten Postulaten 1, 3 und 4 Rechnung getragen. Nach zuverlässigen Mitteilungen hat jetzt schon eine Vermehrung der Triangulationssektionen in einer dem herrschenden Bedürfnisse nach Vermessungen entsprechenden Masse stattgefunden. Die Zweckmässigkeit dieser Massregel wird sich um so mehr herausstellen, je weiter die Vermessungen vorschreiten und je abgestufter die Dringlichkeit derselben wird.

Noch eines wird der Leser herausgefunden haben, ohne dass es in dem Kreisschreiben direkt ausgesprochen wurde: die Rücksicht auf die Bundesfinanzen im Tempo der Vermessungen, die Gleichmässigkeit und Stetigkeit in der Anordnung und Vornahme der Vermessungen. Hat eine auf genauen Vermessungen beruhende Grundbuchordnung wirklich die ihr allgemein zugeschriebene Bedeutung, so erscheint der in Aussicht genommene Zeitabschnitt von über einem Menschenalter zu deren Einführung viel zu gross. In den benachbarten Ländern Württemberg und Bayern wurde die Katastervermessung in zirka 20 Jahren ausgeführt und dies zu einer Zeit, als dieselbe in erster Linie nur der Anlage des Grundsteuerkatasters zu dienen hatte und die heutigen mannigfaltigen Bedürfnisse noch unbekannt waren. *St.*

Internationale Geometerkommission.

Wir haben in No. 2 Jahrgang 1911 unserer Zeitschrift über den am 6.—11. August 1910 in Brüssel abgehaltenen internationalen Geometerkongress berichtet.

Am Kongress waren offiziell vertreten: Frankreich, Oesterreich, Italien, England, Russland, Holland, Schweden, Norwegen, Dänemark und die Türkei. An der Schlussversammlung des Kongresses sollte eine ständige internationale Kommission ernannt werden, deren Aufgabe es sein sollte, die gewerblichen und Standesinteressen der Geometer aller Länder zu fördern. Es musste aber bei der vorgerückten Zeit von der Wahl dieser Kommission abgesehen werden, weshalb deren Funktionen dem Bureau des Kongresses und den Abgeordneten der bei dem Kon-